

30. August 2006 49 C

1 6 0 2 **Gemeinde Münchenbuchsee**
Gewässerverbauung
Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Erhöhung der Abflusskapazität / Hochwassersicherheit durch die Ausdolung und Renaturierung des Mühlebaches auf einer Länge von ca. 150 m innerhalb des Siedlungsgebietes sowie Neubau einer Strassenquerung.

2 Rechtsgrundlagen

- 
- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100), Art. 6 ff.
 - Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
 - Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
 - Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41), Art. 36a
 - Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD, BSG 752.413), Art. 1
 - Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 43 ff.
 - Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
 - Genehmigung der Überbauungsordnung ZPP Nr. 4 "Mühlematte" vom 11. September 2002 gemäss Baugesetz (BauG), Art. 61

3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 1. Januar 2006; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)		
Gesamtkosten	Fr.	612'782.--
./.. voraussichtlicher Beitrag Bund		
(25% von Fr. 612'782.--)	Fr.	153'196.--
./.. Anteil Gemeinde		
(33.6% von Fr. 612'782.--)	Fr.	205'894.--
	- Fr.	359'090.--

**Kosten zulasten Kanton / für die Ausgaben-
befugnis massgebende Kreditsumme gem. Art. 143 FLV**

zu bewilligender Kredit	max.	Fr.	253'692.--
(41.4% von höchstens Fr. 612'782.--)			
• Wasserbau 33% von Fr. 612'782.--		Fr.	202'218.--
• Renaturierungsfonds 20% von Fr. 257'368.--		Fr.	51'474.--
(Fr. 612'782.-- - Fr. 153'196.-- - Fr. 202'218.-- = Fr. 257'368.--)			

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag	
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2006	Fr.	150'000.--
		2007	Fr.	52'218.--
15512 564000	Kant. Renaturierungsfonds	2007	Fr.	51'474.--
Total			Fr.	253'692.--

5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert zwei Jahren nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis III des Tiefbauamtes einzureichen. Diese umfasst eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in dreifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Renaturierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Der Entscheid des Renaturierungsfonds vom 15. Februar 2006 ist Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

6 Begründung

Der Mühlebach entwässert das südliche Gemeindegebiet von Münchenbuchsee und Teile der Gemeindegebiete von Zollikofen und Kirchlindach. Im Bereich Mühlematte ist der Bach eingedolt und genügt den Hochwasseranforderungen nicht. Im Rahmen einer Gesamtüberbauung (ÜO ZPP Nr. 4 Mühlematte) muss der Bach ausgedolt und renaturiert werden. Dabei wird das offene Gerinne als wichtiger Bestandteil der öffentlichen Umgebungsgestaltung in die Überbauung Mühlematte eingebettet.

Langfristig plant die Gemeinde Münchenbuchsee die Öffnung des Mühlebaches ab der Mühlematte bis an die schon renaturierten Bachläufe des Golfparkes. Somit kann die Vernetzung mit dem Hauptgewässer, dem Urtenenbach, sichergestellt werden.

7 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis III des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Gemeinde Münchenbuchsee / Bauabteilung, Bernstrasse 12, 3053 Münchenbuchsee
- Amt für Natur des Kantons Bern, Herrengasse 22, 3011 Bern

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

